

3776/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Karl Öllinger und Genossen vom 10. März 1998, Nr. 3816/J, betreffend Krankenscheine für studierende Kinder, beehere ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Aufgrund des Strukturangepassungsgesetzes wurden im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 die Bestimmungen hinsichtlich des Anspruches auf Familienbeihilfe für volljährige studierenden Kinder (§ 2 Abs. 1 lit. b) mit Wirksamkeit ab 1. März 1997 dahingehend geändert, daß der Anspruch auf Familienbeihilfe nur dann besteht, wenn die in den jeweiligen Studienvorschriften vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr (=2 Semester) überschritten wird.

Ein Studienerfolgsnachweis (= Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Fächern des betriebenen Studiums im Ausmaß von 8 Semesterwochenstunden) ist nur mehr einmal, nach dem ersten Studienjahr zu erbringen. Zusätzlich ist der erfolgreiche Abschluß des jeweiligen Studienabschnittes nachzuweisen.

In der Praxis wird daher die Familienbeihilfe in der Regel zunächst für ein Jahr (aufgrund der Aufnahme als ordentlicher Hörer) und in weiterer Folge, nach Erbringen des Studienerfolgsnachweises, bis zum vorgesehenen Ende des jeweiligen Abschnittes gewährt bzw. verlängert. Die Prüfung auf eine erfolgreiche Absolvierung eines Studienabschnittes erfolgt erst bei Ablauf dieser Befristung.

Über die Gewährung der Familienbeihilfe wird dem Anspruchsberechtigten eine Familienbeihilfenmitteilung übermittelt, die er bei seinem Dienstgeber vorlegen kann. In Fällen der Selbstträgerschaft (Bund, Länder, Gemeinden und gemeinnützige Krankenanstalten) erhält er eine Bescheinigung, aufgrund derer der Dienstgeber die Auszahlung der Familienbeihilfe vorzunehmen hat.

Da die Abgabenbehörden des Bundes aufgrund entsprechender Bestimmungen in den Sozialversicherungsgesetzen (z.B. § 459 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) den Trägern der Sozialversicherung Daten über den Bezug der Familienbeihilfe zu übermitteln haben, werden dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger seit Dezember 1994 die Daten der Kinder übermittelt, für die über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus Familienbeihilfe bezogen wird. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat mit diesen Daten eine Familienbeihilfendatenbank eingerichtet, wobei die einzelnen Sozialversicherungsträger direkt über Bildschirm oder mittels Stapelverarbeitung zugreifen können. Die Daten dieser Datenbank werden durch die Finanzverwaltung in Abständen von ein bis zwei Wochen aktualisiert.

Zu 2.:

Inwieweit die einzelnen Sozialversicherungsträger die Abfragemöglichkeit auf die Familienbeihilfendatenbank nutzen ist dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt. Ich ersuche daher um Verständnis, daß ich diese Frage nicht beantworten kann.

Zu 3.:

Der bestehende Datenaustausch erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und wurde gemäß dem Datenschutzgesetz unter der Bezeichnung "Verzeichnis von Familienbeihilfenbezügen" unter der Datenverarbeitungsregisternummer (DVR - Nr.) 0024279, Laufnummer 18, registriert.

Zu 4.:

Die einzelnen Finanzämter sind davon nicht berührt, da der Datenaustausch zentral durch die Sektion VI (Informationstechnologie) des Bundesministeriums für Finanzen erfolgt.

Zu 5.:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen könnte sich eine Vereinfachung ergeben,

wenn bei volljährigen Kindern die gesetzlichen Bestimmungen für den Anspruch auf Mitversicherung wieder an jene für den Anspruch auf Familienbeihilfe angepaßt werden.